

# Die neue Basler Liquiditätsrisikoregulierung: Auswirkungen der LCR auf Banken, Geschäftsmodelle und die Stabilität des Finanzsystems

von  
Philip Schlenker

Erstauflage

Diplomica Verlag 2015

Verlag C.H. Beck im Internet:  
[www.beck.de](http://www.beck.de)

ISBN 978 3 95485 258 1

# Leseprobe

## Textprobe

### Kapitel 3, Nationale Regelungen hinsichtlich der Liquidität von Kreditinstituten

Nachdem deutlich geworden ist, welche Bedeutung ein solides Liquiditätsrisikomanagement in Banken hat und welche Implikationen die Finanzkrise auf die Wahrnehmung des Liquiditätsrisikos hatte, werden im Folgenden die nationalen Regelungen hinsichtlich der Liquidität von Kreditinstituten beleuchtet. In Deutschland gibt es zwei maßgebliche Vorschriften zur Regulierung des Liquiditätsrisikos, die sich beide als Konkretisierung aus dem Kreditwesengesetz (KWG) ableiten. Als quantitative Anforderung existiert die Liquiditätsverordnung und als qualitative Anforderung die MaRisk.

#### 3.1, Liquiditätsverordnung

Die Rechtsgrundlage für die Liquiditätsverordnung (LiqV) findet sich in § 11 KWG. Dieser fordert, dass Banken jederzeit zahlungsbereit sein müssen. Einzelheiten dazu regelt die Liquiditätsverordnung.

##### 3.1.1, Konzept

Das Konzept sieht die Einhaltung einer Liquiditätskennzahl vor, die entweder mit dem Standardansatz oder durch einen institutseigenen Ansatz ermittelt wird. Entscheidet sich die Bank, ein internes Modell zur Ermittlung der Kennzahl zu verwenden, so muss dieses gemäß § 10 LiqV zunächst von der Aufsicht geprüft und anschließend dauerhaft implementiert werden.

##### 3.1.1.1, Quantitativer Ansatz

In der Regel kommt jedoch der durch die Aufsicht vorgegebene Standardansatz zur Anwendung. Danach werden – wie in Abbildung 15 dargestellt – die verfügbaren Zahlungsmittel den abrufbaren Zahlungsverpflichtungen innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums gegenübergestellt. Aus dem Verhältnis von Zahlungsmitteln zu Zahlungsverpflichtungen ergibt sich die Liquiditätskennzahl, welche den Wert eins nicht unterschreiten darf. Ergo müssen die Zahlungsverpflichtungen durch Zahlungsmittel innerhalb desselben Laufzeitspektrums gedeckt sein. Im Fokus der aufsichtlichen Regulierung steht dabei der kurzfristige Zeitraum bis zu einem Monat (Laufzeitband 1). Dieser Zeitraum wird von der Aufsicht als besonders relevant hinsichtlich des Liquiditätsrisikos erachtet.

Darüber hinaus müssen Institute die Kennzahl zu Beobachtungszwecken für drei weitere Laufzeitbänder – bis zu drei, sechs und zwölf Monaten – berechnen.

Abbildung 15: Systematik der Liquiditätskennzahl gemäß Liquiditätsverordnung

### 3.1.1.2, Aufsichtliches Standardszenario

Die Zuordnung der Zahlungsmittel und Zahlungsverpflichtungen zu den Laufzeitbändern erfolgt grundsätzlich anhand der vertraglichen Restlaufzeiten. Ausnahmen zugunsten der Institute gelten bei der Anrechnung von Zahlungsverpflichtungen. Hier ist ein aufsichtliches Szenario vorgegeben, welches beispielsweise Annahmen hinsichtlich der Abflüsse von Spareinlagen und täglich fälliger Verbindlichkeiten gegenüber Kunden regelt. Danach darf die Bank bei der Berechnung der Zahlungsverpflichtungen davon ausgehen, dass jeweils lediglich 10 Prozent der Spar- und Sichteinlagen innerhalb eines Monats abfließen werden. Hingegen kann sie bei den Zahlungsmitteln beispielsweise 100 Prozent der von Privatkunden in Anspruch genommenen Dispositionskredite als Zufluss verbuchen, weil zugesagte Kreditlinien durch die Bank jederzeit kündbar sind [...].

## 4, Basel

Nachdem nun dargestellt wurde, welche nationalen Regelungen hinsichtlich des Liquiditätsrisikomanagements bestehen, wird im Folgenden die Arbeit des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht (BCBS) beleuchtet. Dazu werden zunächst die Institution der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) und die drei Säulen der internationalen Bankenaufsicht vorgestellt, bevor anschließend ausführlich auf das Konzept der LCR eingegangen wird

### 4.1, Bank für Internationalen Zahlungsausgleich

Die BIZ wurde 1930 in Basel gegründet. Als globale Organisation fördert sie unter anderem die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Währungspolitik, überwacht die internationalen Finanzmärkte und stellt internationale Überbrückungskredite bereit. Außerdem ist sie stark engagiert in der Kooperation der zehn wichtigsten Notenbanken der Welt. Neben vielen anderen Ausschüssen und Gremien zu Spezialthemen, ist auch der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht bei der BIZ angesiedelt. Dieser wurde 1974 als Reaktion auf den Zusammenbruch der Herstatt-Bank ins Leben gerufen. Dabei handelte es sich um die größte Bankpleite in Deutschland seit der Weltwirtschaftskrise 1929. Obgleich das BCBS als informelles Gremium keine direkt rechtsverbindlichen Beschlüsse erlassen kann, ist es dennoch die weltweit maßgebende Instanz im Bereich der Bankenaufsicht. Hier verständigen sich nationale Zentralbanken und

Aufsichtsbehörden auf globaler Ebene auf neue Regulierungsvorhaben. Die von dem Ausschuss erarbeiteten Normen müssen anschließend – um Rechtskraft zu erlangen – von den Mitgliedsstaaten der BIZ in nationales Recht umgesetzt werden.